VERORDNUNG (EG) Nr. 3076/95 DES RATES

vom 22. Dezember 1995

zur Aufteilung bestimmter Fangquoten für in der ausschließlichen Wirtschaftszone Norwegens und in der Fischereizone um Jan Mayen fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1996)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur [1], insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft und Norwegen haben Konsultationen über ihre gegenseitigen Fischereirechte für 1996 geführt, insbesondere über die Zuteilung bestimmter Fangquoten an Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft in der Fischereizone Norwegens.

Nach den Artikeln 96 und 124 der Beitrittsakte von 1994 werden die von der Republik Finnland und dem Königreich Schweden mit Drittländern geschlossenen Fischereiabkommen von der Gemeinschaft verwaltet.

Im Einklang mit dem Verfahren nach dem Fischereiabkommen zwischen dem Königreich Schweden und dem Königreich Norwegen vom 9. Dezember 1976 hat die Gemeinschaft im Namen Schwedens mit Norwegen Konsultationen über deren Fischereirechte für 1996 geführt.

Die Konsultationen sind noch nicht abgeschlossen; sie werden Anfang 1996 fortgeführt.

Um eine effiziente Bewirtschaftung der verfügbaren Fangmengen zu gewährleisten, sind diese gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 durch Quoten auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen.

Für die Fangtätigkeiten nach dieser Verordnung gelten die Kontrollmaßnahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik [2] —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1996 dürfen Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats folgende Fänge tätigen:

— in den Gewässern der ausschließlichen Wirtschaftszone Norwegens nördlich von 62° 00'N oder in der Fischereizone um Jan Mayen Fänge im Rahmen der in Anhang I festgesetzten Quoten;

— in den Gewässern der ausschließlichen Wirtschaftszone Norwegens südlich von 62° 00'N Fänge im Rahmen der in Anhang II festgesetzten Quoten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22 Dezember 1995.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. ATIENZA SERNA

[1] ABl. Nr. L 389 vom 31. 12. 1992, S. 1. Geändert durch die Beitrittsakte von 1994.

[2] ABl. Nr. L 261 vom 20. 10. 1993, S. 1.

ANHANG I

Aufteilung der Fangquoten der Gemeinschaft nach Artikel 1 in den Gewässern Norwegens für 1996

(Norwegische Gewässer nördlich von 62°00′ Grad nördlicher Breite)

(in Tonnen Fanggewicht)

Art	ICES-Bereich	Fangquoten der Gemeinschaft	Den Mitgliedstaaten zugeteilte Quoten	
Kabeljau	I, II	30 050	Frankreich	3 215
			Deutschland	3 500
			Vereinigtes Königreich	13 585
			Spanien	4 390
			Portugal	4 390
			Irland	485
			Griechenland	485
Schellfisch	I, II	3 500	Frankreich	450
			Deutschland	750
			Vereinigtes Königreich	2 300
Seelachs	I, II	7 000	Frankreich	900
			Deutschland	5 600
			Vereinigtes Königreich	500
Rotbarsch	I, II	3 500	Frankreich	220
			Deutschland	1 880
			Vereinigtes Königreich	400
			Spanien	190
			Portugal	810
Schwarzer Heilbutt	I, II	100	Deutschland	50
			Vereinigtes Königreich	50
Blauer Wittling	II	1 000	Frankreich	500
			Deutschland	500 (2)
Andere Arten (als Beifänge)	I, II	450	Frankreich	60
			Deutschland	150
			Vereinigtes Königreich	240
Makrele	II a	10 100 (1)	Dänemark	10 100

(1) Davon dürfen 10 100 Tonnen im ICES-Bereich IV a gefischt werden; Norwegen darf im selben Bereich bis zu 60 000 Tonnen aus der für das Gebiet nördlich 62°00′ N festgesetzten TAC fischen.

(2) Ad-hoc-Lösung für 1996.

ANHANG II

Aufteilung der Fangquoten der Gemeinschaft nach Artikel 1 in den Gewässern Norwegens für 1996

Norwegische Gewässer südlich von 62°00' Grad nördlicher Breite

(in Tonnen Fanggewicht)

Art	ICES-Bereich	Fangquoten der Gemeinschaft	Den Mitgliedstaaten zugeteilte Quoten	
Stintdorsch (1)	IV	50 000	Dänemark Vereinigtes Königreich	47 500 (2) 2 500 (3)
Sandaal	IV	150 000	Dänemark Vereinigtes Königreich	142 500 (2) 7 500 (3)
Garnele	IV	1 080	Dänemark Schweden	1 080 p.m. (4)
Andere Arten	IV	11 000	Dänemark Vereinigtes Königreich Deutschland Belgien Frankreich Niederlande Schweden	5 500 4 125 620 60 255 440 p.m. (5)
Kabeljau, Schellfisch, Seelachs, Köhler, Wittling	IV	p.m.	Schweden	p.m. (6)
Hering	IV	p.m.	Schweden	p.m. (4)
Makrele	IV	p.m.	Schweden	p.m. (4)
Industriefisch	IV	p.m.	Schweden	p.m. (4) (7)

(1) Einschließlich Blauer Wittling und untrennbar gemischter Stöcker.
(2) Innerhalb einer Gesamtquote können bis zu 38 000 Tonnen Stintdorsch und Sandaal ausgetauscht werden — auf Antrag.
(3) Innerhalb einer Gesamtquote können bis zu 2 000 Tonnen Stintdorsch und Sandaal ausgetauscht werden — auf Antrag.
(4) Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Seelachs, Köhler und Wittling werden auf die Quoten angerechnet.
(5) Quote für „Andere Arten", die Norwegen Schweden herkömmlicherweise einräumt.
(6) Davon höchstens (p.m.) Tonnen Kabeljau und (p.m.) Tonnen Seelachs.
(7) Davon höchstens (p.m.) Tonnen Stöcker.